

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.0018/21/7.2.1
01.07.2021

Firma
Westfleisch Erkenschwick GmbH
Industriestraße 8 - 14
45739 Oer-Erkenschwick

zur

wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweine) gemäß Ziffer 7.2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) durch Aktualisierung der Bedingung im Kapitel III

Nr.4 des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2018 Az.: 70.5 G

562.0014/17/7.2.1

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor

II. Hinweise

III. Kostenentscheidung

IV. Begründung

V. Rechtsmittelbelehrung

Anhang I – Inhaltsverzeichnis Genehmigungsantrag

Anhang II – Zitierte Vorschriften

I.

Genehmigungstenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich der Westfleisch Erkenschwick GmbH auf Ihren Antrag vom 09.06.2021 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Nr. 7.2.1 Verfahrensart G (Schlachtenanlage als Hauptanlage), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren

durch

Ersetzung der Bedingung im Kapitel III Nr.4 des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2018 Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 des Kreises Recklinghausen durch folgenden Text:

Geruchs- und Schallminderungsmaßnahmen, die unmittelbar mit baulichen Änderungen für die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche (2. Stufe) verbunden sind - „Gerüche“ Ziffer 3.2.2 bis 3.2.4 und „Lärmschutz“ Ziffer 3.3.5.1 bis 3.3.5.5 aus der Genehmigung vom 02.07.2018 Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 – müssen zum Zeitpunkt der Erhöhung der Schlachtkapazität auf über 8.400 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche umgesetzt sein.

Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Genehmigung vom 02.07.2018 (Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1) des Kreises Recklinghausen.

II.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

III.

Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land NRW und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

Voraussichtliche Änderungskosten durch Aktualisierung der einer Nebenbestimmung = **0 €**

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Die Gebühren für eine Genehmigung sind nach Tarifstelle 15a1.1 anhand der Änderungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

bis zu 500.000,00 € Berechnungsformel : $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$, **mind. 500 Euro**

Berechnung : $500 + 0,005 \times (0 - 50.000) = 0 \text{ €}$

Es wird somit die Mindestgebühr von 500 € festgesetzt

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100158807

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

IV.

Begründung

Die Westfleisch Erkenschwick GmbH betreibt in Oer-Erkenschwick, in der Industriestraße 8 - 14, eine Anlage zum Schlachten von Tieren und zur Herstellung von Fleischwaren gem. 4. BImSchV, Anhang 7.2.1 Verfahrensart G und für sich genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtungen.

Auf Basis der aktuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.07.2018 mit dem Az. 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 wurden im Bereich der Schlachthanlage die folgenden Kapazitäten, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur erheblichen Minderung von Geruchs- und Geräuschemissionen, genehmigt:

1. Schritt: Kapazität auf 8.400 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche
2. Schritt: Kapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche, unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Auflagen

Der o.g. Genehmigungsbescheid enthält im Kapitel III Nr. 4 eine Bedingung für die zeitliche Frist zur Umsetzung von Geruchs- und Schallminderungsmaßnahmen die mit den baulichen Änderungen für die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 12.000 t/Woche verbunden sind. Die Maßnahmen müssen innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung, also bis zum 02.07.2021, umgesetzt werden.

Die baulichen Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche sind geplant in Werk I, in den Bereichen Einfahrt, Annahme der Tiere und Schlachtbereich. In Werk II, in den Bereichen Schweinehälftenkühlung, Zerlegung, Verladung, Frischfleischbereich, Produktion Wurstwaren und Versand Wurstwaren sowie im Bereich der Betriebskläranlage.

Mit Antrag vom 09.06.2021 wurde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer unveränderten Schlachtkapazität von 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche durch Aktualisierung der Bedingung Kapitel III Nr.4 des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2018 Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 des Kreises Recklinghausen, ohne zeitliche Befristung beantragt.

Von der genehmigten Schlachtkapazität werden derzeit nur ca. 7.200 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche in Anspruch genommen werden (1. Schritt). Die baulichen Änderungen für die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche wurden bisher noch nicht durchgeführt.

Auf Grund genereller Entwicklungen in der Fleischwirtschaft und am Standort in Oer-Erkenschwick ist es aktuell auch nicht absehbar, wann die baulichen Änderungen für die Erhöhung der o.g. Schlachtkapazität für den 2. Schritt realisiert werden können.

Es wurden jedoch seit Erteilung der Genehmigung eine Reihe von Geräusch- und Geruchsminierungsmaßnahmen durchgeführt, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Einhaltung der entsprechenden Immissions- bzw. Beurteilungswerte an den festgelegten Immissionsorten im Umfeld der Anlage sicherstellen:

Lärm

➤ Stationären Quellen:

Geräuschminderungen und Schallschutzmaßnahmen an stationären Emissionsquellen, im Genehmigungsbescheid vom 02.07.2018 im Anhang 2 - Tabelle 12 – aufgeführt, wurden abschließend unter gutachterlicher Begleitung umgesetzt und sind als Anlage 1 in diesem Bescheid dargestellt.

Für diverse geräuschemittierende Aggregate erfolgt ein Timerbetrieb, der eine Nachtabstaltung der Aggregate für den Zeitraum von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr vornimmt.

➤ Verladebereiche / organisatorische Maßnahmen:

Der Betrieb der Kühlaggregate der LKW, im Bereich zum Be- und Entladen an den Verladestationen Werk II, Nord, Ost und Süd sowie zum Herunterkühlen der LKW vor Beladung, während der Tages-/ Nachtzeit erfolgt ausschließlich nur elektrisch. Es erfolgen regelmäßige Kontrollen durch Beschäftigte der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH.

In den Bereichen; Verladung Fleisch/Fleischwaren Bereich Nord und Ost, Lieferung Gasflaschen/RBH, Lieferung technisches Magazin und Verladung Nebenprodukte, finden im Zeitraum von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr keine Verladungen statt. Es erfolgen regelmäßige Kontrollen durch Beschäftigte der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH.

➤ Dach- und Lüftersysteme Werk I und II:

Entsprechen der eingeführten Regelintervallprüfung im integrierten Instandhaltungssystem (Mainspector) befinden sich sämtliche Hallenabluft-/ u. Dachlüfter hinsichtlich der Geräuschabstrahlung und zum Stand der Lärminderungstechnik entsprechend einer gutachterlichen Nachprüfung in ordnungsgemäßem Zustand.

- Abnahmemessung durch die eine anerkannte Messstelle Zech Ingenieurgesellschaft mbH:

Ziel der Abnahmemessungen in Form von Geräuschemissionsmessungen war, den o.a. aktuellen Stand der Lärmsanierung im Bereich des Nachtbetriebes der Westfleisch Erken-schwick GmbH festzustellen. Die Ergebnisse der durchgeführten Messungen wurden in einem Bericht zusammengefasst und bewertet. Der Bericht belegt, dass die bislang durchgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärmsanierung wirk-sam sind und es an den maßgeblichen immissionspunkten zu deutlichen Minderungen der Geräuschsituation kommt. Die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit nach TA Lärm werden an allen festgesetzten Messpunkten eingehalten bzw. unterschritten.

Gerüche

- Zur Minderung der Geruchsemissionen wurden im November 2018 die Abluftströme aus den Bereichen Brühltunnel, Enthaarungsmaschine und Kuttellei zusammengeführt. Die Ab-leitung erfolgt über einen Abluftkamin in einer Höhe von 12 m über Grund und einer Min-destaustrittsgeschwindigkeit von $\geq 13\text{m/s}$
- Austausch des Luftwäschers der Kalträucheranlagen gegen eine KMA-Anlage. Die Ablei-tung erfolgt über einen Abluftkamin in einer Höhe von 11,3 m über Grund
- Zur Feststellung der Wirksamkeit der Geruchsminderungsmaßnahmen wurde die Ge-ruchsemission über einen Zeitraum vom 05.02.20 bis 11.08.20 durch eine Rasterbegehung im Umfeld der Westfleisch Erkenschwick GmbH gemäß der GIRL, durch das Ing.-Büro Uppenkamp+Partner, überprüft. Zusammenfassend ist dem Messbericht über die Auswer-tung der Rasterbegehung zu entnehmen, dass die Zusatzbelastung der Fa. Westfleisch Er-kenschwick GmbH an keinem Einzelmesspunkt und auf keiner Beurteilungsfläche die Im-missionswerte der GIRL überschreitet. Insgesamt lagen die während des messzeitraumes ermittelten Geruchsemissionen im Vergleich zu denen, die im Rahmen einer Rasterbege-hung aus dem Jahr 2011/2012 ermittelt wurden, auf deutlich niedrigerem Niveau.

Auf Grund der bislang durchgeführten Geräusch- und Geruchsminderungsmaßnahmen beantragt die Westfleisch Erkenschwick GmbH daher eine entsprechende Anpassung der Nebenbestim-mung Kapitel III Nr. 4 ohne zeitliche Befristung.

Die beantragte Änderung der Schlachthanlage (Hauptanlage Nr. 7.2. 1) durch Aktualisierung der Bedingung III Nr.4 ist genehmigungspflichtig gemäß § 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und des technischen Umweltschutzes der Kreis Recklinghausen - Untere Immissionsschutzbehörde - zuständig. Die Belange des Immissionsschutzes habe ich in eigener Zuständigkeit geprüft.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Schlachthanlage überschreitet den Schwellenwert ab 50 t Lebendgewicht je Tag und ist deshalb der Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen und ist in Spalte 2 mit einem „A“, für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, gekennzeichnet.

Die Anpassung der Bedingung III Nr.4 des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2018 Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 des Kreises Recklinghausen hat offensichtlich keinen Einfluss auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Insofern können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die v.a. Schutzgüter nicht entstehen.

Ergebnis der Prüfung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderung des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Angaben zu den genannten Vorschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Auftrag



Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anlage 1

Tabelle 12 Durchgeführte Geräuschminderungen und Schallschutzmaßnahmen in genereller Form der stationären Quellen 2. Geräuschminderungsstufe (Bericht Nr. M118517/01)

Geräuschemittent	Schallleistungspegel L _{WA} aktuell in dB(A)	Schallschutzmaßnahme in genereller Form	Mögliche Geräuschmin- derung in dB
1.3 Dachlüfter, B31 1.3 Dachlüfter, B26 1.3 Klimakastengerät, B30	85 86 86	Wegfall der Schall- quelle durch neues Kühl- und Lüftungskon- zept	
2.9 Schornstein Räuche Brühwurst 2, B9 2.9 Schornstein Räuche Brühwurst 7, B9	86 86	Schalldämpfer (mög- lichst quellennah) in Abgaskamin einbauen	10 10
1.3 Dachlüfter, B24	87	Wegfall der Schall- quelle durch neues Kühl- und Lüftungskon- zept	
1.1 Kamin Dampfkesselraum B21	87	Schalldämpfer (mög- lichst quellennah) in Abgaskamin einbauen	10
1.1 Hallenabluft Pilz, 1.4 Dachlüfter eckig (2), B23	87 87	Schalldämpfer nachrü- sten/ Austausch gegen geräuscharme aktive Belüftung	5 5
1.3 Klimakastengerät, B22	87	Wegfall der Schall- quelle durch neues Kühl- und Lüftungskon- zept	
1.2 Hallenabluft Pilz, B25 2.4 Dachlüfter eckig, B 13	87 88	Schalldämpfer nachrü- sten/ Austausch gegen geräuscharme aktive Belüftung	5 5
1.1 Dachlüfter BE 2.03, B20	89	Wegfall der Schall- quelle durch neues Kühl- und Lüftungskon- zept	
3.4 Einlauf in Absatzbecken (2St.), B 28	89	Wasser im Absatzbe- cken geräuscharmer einfließen lassen (z.B. durch Reduzierung der Fallhöhe)	10
1.4 Trafotüren (2St.) inkl. Lüfter oberhalb Trafotü- ren, B34	89	Erhöhung der Schall- dämmung der Türen, Austausch der Lüfter oberhalb Trafotüren ge- gen geräuscharme ak- tive Belüftung	10

--	--	--	--

1.3 Dachlüfter, B12	90	Wegfall der Schallquelle durch neues Kühl- und Lüftungskonzept	
2.4 Dachlüfter eckig (1), B13	90	Schalldämmung bzw. -dämpfung erhöhen oder austauschen gegen geräuscharme aktive Lüfter	10
2.9 Ausblasung mit Deckel, B14	90	Schalldämpfer nachrüsten/ Austausch gegen geräuscharme aktive Belüftung	10
2.12 Dachlüfter, B15	90	Schalldämmung bzw. -dämpfung erhöhen oder austauschen gegen geräuscharme aktive Lüfter	5
2.12 Dachlüfter, B16	90		5
2.9 Dachlüfter, B8	91		5
2.9 Schornstein Räuche Brühwurst 9, B9	91	Schalldämpfer (möglichst quellennah) in Abgaskamin nachrüsten	10
3.3 Kamin Dampfkesselraum, B7	92		10
2.9 Dachlüfter, Kochkessel Brühwurst B4	93	Nachts zukünftig nicht in Betrieb	
2.9 Lüfter BE8 8.04, B3	94	Schalldämmung bzw. -dämpfung erhöhen oder austauschen gegen geräuscharme aktive Lüfter	10
2.9 Dachlüfter ausgebrannt, B2	94	austauschen gegen geräuscharme Lüfter	8
2.5 Linde Station CO2 Ausblasung, B1	96	Nachts zukünftig nicht in Betrieb	
2.9 Ausblasung Kamin, B6	98	Schalldämpfer (möglichst quellennah) in Abgaskamin einbauen	10
3.3 Rolltor zur Energieversorgung, B27 (1/4 geöffnet)	86	Rolltor dauerhaft geschlossen halten, Zulufthversorgung durch geräuscharme Lüfter sicherstellen ($LWA \leq 70$ dB(A))	10
2.9 Tischkühler vertikal, Abluft, B29	88	Nachts zukünftig nicht in Betrieb	
2.9 Tischkühler vertikal, Abluft, B29	89		

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0018/21/7.2.1 vom 01. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Anschreiben an die Behörde	2 Blatt
1 Anlagenverzeichnis	1 Blatt
2 Formular 1 zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen gemäß § 4 bzw. § 16 BImSchG	12 Blatt
3 Erläuterungen zum Antragsgegenstand	7 Blatt
4 Schalltechnischer Bericht Nr.: LL15548.1/01, von ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.02.21	88 Blatt
5 Geruchsmessbericht Nr. I17171519-1, von Uppenkamp +Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, vom 10.02.2021	90 Blatt

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der zurzeit gültigen Fassung
4. BimSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der zurzeit gültigen Fassung.
9. BimSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), - in der zurzeit gültigen Fassung

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
TA Lärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung – GewO Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, in der zurzeit gültigen Fassung
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S.155 / SGV. NRW. 282, in der zurzeit gültigen Fassung